



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Appenzell, 31. August 2017

Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zukommen lassen. Gerne lassen wir Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Die Standeskommission hat am 13. Mai 2015 die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung, Etappe 2 (RPG 2) gesamthaft zurückgewiesen und sich den Begründungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) angeschlossen. Insbesondere wurden alle Gesetzesänderungen abgelehnt, die in den Föderalismus eingreifen und die Zentralisierung stärken. In diesem Sinne werden Art. 24g nRPG (Strafbestimmungen) und Art. 25b nRPG (Zuständigkeiten ausserhalb der Bauzone) abgelehnt.

Im Grundsatz unterstützen wir die neue Systematik mit den Abschnitten „Allgemeine Bestimmungen“, „Bewilligungen für zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone“ und „Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzone“.

Ebenso wird die Absicht begrüsst, den Kantonen mit dem Planungs- und Kompensationsansatz (neuer Art. 23d nRPG) mehr Handlungsspielraum zu geben. Was allerdings die vorgeschlagene Kompensation im Verhältnis von eins zu eins betrifft, halten wir die Massnahme für nicht umsetzbar. Sie wird abgelehnt. Es müssen auch qualitative Kompensationsmassnahmen möglich sein. Selbstverständlich haben die Kantone im Rahmen der Richtplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen und sinnvolle Kompensationsmassnahmen im Sinne der Planungsgrundsätze aufzuzeigen. Der Planungsansatz konnte gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage durch die Arbeiten der BPUK weiter konkretisiert und optimiert werden. Dass aber die Gesetzesüberarbeitung im Eiltempo vorgenommen werden soll, ist hingegen nicht nachvollziehbar. Die neuen Vorschläge müssen unbedingt an konkreten Planungsbeispielen getestet werden, bevor die Vorlage dem Parlament überwiesen wird.

Nicht akzeptabel sind die in den Erläuterungen angesprochenen, scheinbar beabsichtigten Streichungen von Art. 39 Abs. 1 RPV und Art. 33 RPG. Mit dem Ersatz der beiden Artikel durch den Planungsansatz bei gleichzeitiger Forderung nach einer realen Kompensation würde eine markante Verschärfung eintreten, und die kantonalrechtlichen Bestimmungen,

wonach beispielsweise im Streusiedlungsgebiet eine zweite Wohneinheit mit 150m² innerhalb des bestehenden angebauten Ökonomiegebäudes möglich ist, würden bundesrechtswidrig.

Der Ansatz, bei Speziallandwirtschaftszonen (Art. 16a RPG) und Zonen nach Art. 18 RPG dieselben Mindestanforderungen zu stellen, wird begrüsst. Die Vorschrift dürfte für viele dieser Zonen jedoch zu absolut formuliert sein. Insbesondere bei den „weiteren Zonen“ nach Art. 18 handelt es sich häufig um isolierte Zonen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Eine Zerstücklung des Kulturlands liegt bei diesen Zonen in der Natur der Sache. Diese Anforderung ist daher zu relativieren, entweder durch die Formulierung, dass das Kulturland möglichst nicht zu zerstückeln ist, oder durch das Setzen eines Hinweises auf das raumplanerische Konzentrationsprinzip.

Die Regelung in Art. 23b nRPG, wonach zonenkonforme und standortgebundene Vorhaben ausserhalb der Bauzone nur bewilligt werden können, wenn sie bei Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung wieder zu entfernen sind, trägt wesentlich zur Vermeidung einer künftigen Zersiedelung ausserhalb der Bauzone bei. Sie wird trotz des damit einhergehenden schwierigen Vollzugs grundsätzlich begrüsst. Nach Meinung der Standeskommission muss aber aus dem Gesetzestext explizit hervorgehen, dass die Beseitigungsaufgabe für landwirtschaftliche Wohnbauten und für Stallungen, die der bodenabhängigen Bewirtschaftung dienen, nicht zum Tragen kommt. Die verfassungsmässige Eigentumsgarantie und die landwirtschaftliche Planungssicherheit würden durch eine Beseitigungsaufgabe zu stark tangiert. Hingegen sind Beseitigungsaufgaben für Remisenbauten oder standortgebundene Anlagen wie Mobilfunkantennen zweckmässig. Bei Art. 23b Abs. 4 nRPG wird die Variante begrüsst, da der Begriff der längerfristigen Existenzsicherung aufgrund der bestehenden Rechtspraxis stark an landwirtschaftliche Betriebe geknüpft ist.

Gemäss Art. 23g Abs. 3 nRPG sind Bauten und Anlagen für Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, nur in Speziallandwirtschaftszonen nach Art. 16a RPG zonenkonform. Die Kriterien für die Abgrenzung von Betrieben, bei denen die bodenbewirtschaftende Tätigkeit insgesamt im Vordergrund steht oder eben nicht, sollen in die Raumplanungsverordnung aufgenommen werden (Art. 23g Abs. 5 nRPG). Die Abgrenzungskriterien sollen sich an vorhandenen Grössen anlehnen und praktikabel sowie mit der Landwirtschaftspolitik abgestimmt sein. Bei ihrer Festlegung ist ein besonderes Augenmerk auf einen verhältnismässigen Vollzugsaufwand der Kantone zu legen.

Ausdrücklich begrüsst wird die Neuerung in Art. 23i Abs. 2 nRPG, welche bei nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben im Sömmerungsgebiet in Härtefällen ausnahmsweise auch bauliche Massnahmen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens zulässt. Insbesondere aus Gründen der Hygiene und des Gewässerschutzes (z.B. WC-Anlagen bei Besenbeizen) macht diese Bestimmung Sinn.

Im Sinne dieser Erwägungen und insbesondere des noch nicht ausgereiften und zu stark auf die Realkompensation ausgerichteten Planungsansatzes lehnt die Standeskommission die Vorlage entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- info@are.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell